

Zahl: 8100/2001-10

Betr.: Wasseranschlussbeiträge
Wasserversorgungsanlage Micheldorf;

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Micheldorf vom 8. November 2001, Zahl: 8100/2001-10, mit welcher Wasseranschlussbeiträge ausgeschrieben werden.

Gemäß § 13 Abs. 1 der Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 8/1982, und § 9 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes, LGBl. Nr. 17/1978 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Wasserversorgungsanlage Micheldorf werden Wasseranschlussbeiträge (Ergänzungsbeiträge) ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates vom 10. April 1992, Zl.: 8100/1992-8, bzw. 6. September 1995, Zl.: 8100/1995, festgelegten Verordnungsbereich.

§ 2

Ausmaß

Die Höhe des Wasseranschlussbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten für das anzuschließende Grundstück oder Bauwerk mit dem Beitragssatz.

§ 3

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit € 1.453,46.

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Der Grundeigentümer haftet – sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist – für Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 5

Abgabenbescheid

Der Wasseranschlussbeitrag ist vom Bürgermeister mit Bescheid festzusetzen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

§ 7
Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Micheldorf vom 28. Dezember 1995, Zahl: 8100/1995-10, in der geltenden Fassung, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Heinz Wagner